Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die

Staats-Verwaltung ...

Band: - (1833-1837)

Heft: 2

Artikel: Justiz- und Polizeiwesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415795

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wiederkehrenden Umtriebe wegen des Kohlischen Erbes, ferner das ordnungswidrige Treiben der Neutäuser im Emmenthale, und die wahrscheinlich von der Hauptstadt aus betriebene Aufregung des Seelandes bei Anlaß der Berathung vom 2. März 1835 über den Anzug mehrerer Mitglieder des Gr. Rathes in Betreff der Verhältnisse zum Auslande.

Ueberhaupt darf nicht übersehen werden, daß in keinem Kantone die meisten Lokal» und Personalverhältnisse durch den Umschwung von 1831 so direkt berührt worden sind, wie im Kanton Bern. Kein Wunder also, wenn sich da die Versgangenheit mit der Gegenwart noch nicht ausgesöhnt hat, wenn, statt Friede, bloß ein Wassenstillstand zwischen den streitenden Prinzipien, und auch dieser mit Mühe, besteht. So lange dieser beklagenswerthe Zustand fortdauert, wird leider auch das Bedürsniß einer aktiven höhern Staatssicherheitspolizei fortsdauern, welche durch das diplomatische Departement dirigirtund durch die verschiedenen Zentrals und Bezirkspolizeibehörden, namentlich die Reg. Statthalter, ausgeübt wird.

His too stag now grants have sid

Sample of the poly limer filmed at the fine dears the School sine.

Justiz = und Polizeiwesen.

A. Im Allgemeinen.

Rach erfolgter Vorberathung durch das gesammte Justigs und Polizeis Departement sind unter Anderm solgende wichtigere Gesetze, Dekrete und Verordnungen theils vom Gr. Rathe, theils vom Reg. Rathe erlassen worden:

Im Jahre 1834: Das Dekret wegen Zuweisung von Gesschäften an die Sektionen des Justizs und Polizeis Departements vom 10. Feb. als Modifikation des Dekretes vom 20. Juni 1833. Demnach ist die Untersuchung und Berichterstattung über Begnadisgungs und theilweise Strafnachlaßgesuche u. s. w. der ohnehin beladenen Justizsektion abgenommen und der Polizeisektion zugewiesen.

Ferner das Kreisschreiben des Reg. Rathes an alle Reg. Statthalter, — über Stipulationen von Handanderungsgesbuhren und Hypothekar-Verschreibungen; vom 12. Februar.

Ferner die Anweisung für die Reg. Statthalter, wie sie bei den Voruntersuchungen verfahren sollen — vom 7. März; und als zweiter Theil hievon die

Anweisung für die Gerichtsprasidenten, wie sie bei den Hauptuntersuchungen verfahren sollen; — vom 15. Februar.

Beide Anweisungen wurden vom Reg. Rathe und Sechszehn erst nach erfolgter Begutachtung durch das Obergericht sanktionirt. Wenn auch namentlich die Anweisung für die Gerichtsprässbenten mehrere Lücken enthält, so ist doch durch diese beiden Anweisungen dem so sehr fühlbaren Mangel einer Kriminalsprozesordnung wenigstens zum Theile abgeholfen, indem die Reg. Statthalter und Gerichtspräsidenten nun bis zum Ersscheinen einer umfassenden Kriminalgesetzgebung wenigstens einen Leitfaden für die ihnen zukommenden Vors und Hauptsuntersuchungen haben.

Ferner wurde das Geset über die Amtspflichten der Reg. Statthalter vom 3. Dezember 1831, welches nach der Ueberzeugung des Departements einer Revision gar sehr bedurft hatte, für einstweilen, da der Hr. Gesetzesredaktor Bedenken trug, sich mit dieser Revision zu befassen, wiederum in Kraft erklärt, indem die Probezeit desselben auf 1. Januar 1835 zu Ende gieng.

Endlich gehört hieher die vom Departemente besorgte Besarbeitung eines Materialregisters aller noch geltenden Krimisnalgesetze. Dasselbe wurde aber einstweilen nicht gedruckt, weil der Reg. Rath beschloß: es sollen die sammtlichen Krimisnalgesetze gesammelt, dem Materialregister vorangedruckt und ihnen dasselbe angepaßt werden, — ein Beschluß jedoch, der eine gänzliche Umarbeitung des mit der größten Mühe zusamsmengetragenen Materialregisters zur Folge haben müßte.

Vom Jahre 1835 verdient vorzüglich Erwähnung:

Das Gefet über die Beeintrachtigungen des Eigenthumes

durch Diebstahl, Unterschlagung und Naub, — vom Gr. Rathe jedoch erst am 15. März 1836 definitiv angenommen. (Der Kürze wegen verweisen wir lediglich auf die gedruckten Große rathsverhandlungen vom Jahre 1835, No. 60 — 65.)

Außerdem befaßte sich das Departement in mehrern Sizzungen namentlich mit der Untersuchung und Passation der oberamtlichen Justizrechnungen, was eine um so lästigere Arbeit war, als viele dieser Rechnungen wegen ihrer mangelhaften Absassung an die Reg. Statthalter zur Korreftur zurückgezsendet werden mußten. Dreiundfünfzig Schreiben mußten dießorts erlassen werden. Auch die vorläusige Prüfung und Ertheilung von Weisungen über die Rechnungen der Reakztionsprozeßkosten nahm viele Zeit in Anspruch.

B. Justizwesen im Besondern.

1) Allgemeine Verfügungen und Weisungen. Vom Jahre 1834 verdienen unter den durch die Justizs Sektion provozirten allgemeinen Verfügungen und Weisungen, dreizehn an der Zahl, etwa folgende der besondern Erwähnung:

Das Kreisschreiben des Reg. Rathes an alle Reg. Statts halter wegen Bezug der Staatsgebühr von handanderungen, vom 19. Februar, daß in Fällen, wo der betreffende Vertrag vor der gerichtlichen Fertigung von den Kontrahenten wieder aufgehoben worden, keine Staatsgebühr zu beziehen sein solle.

Ferner das Defret vom 23. Juni über Unverträglichkeit des Berufs eines Advokaten und Agenten mit verschiedenen Stellen, namentlich mit derjenigen eines Staatsanwaldes und seines Adjunkten, des Zentralpolizeidirektors und seines Adjunkten, des Untersuchungsrichters u. s. w. —

Der Beschluß über die Herabsetzung der Legalisations und Visagebühren in der Staatskanzlei vom 17. November. Durch dieses Dekret ist die Legalisationsgebühr für die Heimathscheine aufgehoben, diejenige für alle übrigen Akten auf 4 Baken bestimmt worden.

Das Defret über die Ausfertigung der Geldstagsrodel vom

18. November, wonach nunmehr diese Rodel nur einfach auszufertigen sind. — Endlich

das Decret zu Aufhebung der Satzung 199 des Civilgesetz buches, vom 18. November.

Vom Sahre 1835 find zu erwähnen:

Das Gefetz über die Amtenotarien vom 21. Februar. Unter der frubern Regierung hatte bie Beschrankung bes Umtenotariate ihren hauptfachlichsten Grund barin, baf bie Umteschreiber, benen feine fire Besoldung zugesichert mar, ihr Auskommen in der Ausübung des Stipulationsrechtes finden mußten, und damit ihnen der daherige Berdienst nicht gut febr geschmalert werde, war es nothwendig, die Zahl der Amtsnotarien zu beschränken. Dun steht aber dem Umteschreiber infolge Gefetes vom 18. Dezember 1832 das Stipulations, recht nicht mehr gu, weil er als Grundbuchführer eine Urt von Dberaufsicht über bie Befegmäßigkeit der Stipulationen der Amtsnotarien und Rotarien fuhren foll. Somit ift ber Grund zu ber Beschranfung bes Umtenotariates meggefallen, weswegen das Gefetz vom 21. Februar 1835 festfett, daß jeder patentirte Rotar das Recht habe, fich gegen Stellung einer Burgschaft von Fr. 3000 bei der Justig Seftion fur die Ertheilung eines Amtonotarpatents anzumelben. (G. ubrigens Berhandlungen des Großen Rathe vom Sahre 1834 Rr. 49 -53 und vom Jahre 1835 Mr. 6.)

Das Defret über Aushebung der Eriminals Commission des Obergerichts vom 11. Marz. Un der Stelle dieser Commission hat das Obergericht zu der vorläufigen Prüfung der Antrage des Staatsanwaldes in Criminalsachen drei Berichtserstatter aus seiner Mitte zu ernennen, welche die daherigen Arbeiten unter sich vertheilen.

Rreisschreiben an alle Amtsgerichte wegen Bestimmung der Entschädigungssumme für uneheliche Kinder an deren Gesmeinden vom 4. Februar, und ein

Solches wegen Mittheilung der Urtheile in Paternitats, sachen an die Sittengerichte, von gleichem Datum.

Uebereinkunft mit dem Stande Solothurn wegen Wirthstausverboten, vom 27. August. Dieser zufolge verpflichten sich die beiderseitigen Regierungen, die durch die Gerichte eines Cantons gegen Angehörige und Einwohner desselben verhängten Wirthshausverbote auf dem Gebiete des andern Cantons, in so weit es diesen Lettern betrifft, nach den in diesem Cantone bestehenden Formen in Vollziehung zu setzen.

Auf den Antrag der Justig Sektion ist ferner der Große Rath folgenden Concordaten beigetreten:

- a) im Jahre 1835 einer Modifikation des Concordates über Arrestanlegungen vom 21. Heumonat 1826;
- b) den Freizügigkeitsverträgen mit Bremen, Hamburg, Hannover, Lübeck (1834) und mit Griechenland (1835);
- c) einem Vertrage mit Sachsen über die Concursverhaltnisse (1835).

Endlich hat sich die Justiz-Sektion unter Anderm schon seit einiger Zeit mit der Bearbeitung eines Gesetzes über die Ausübung des Begnadigungsrechtes beschäftigt; auch ist auf ihren Antrag hin vom Regierungsrath eine besondere Commission niedergesetzt worden zu Bearbeitung eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten, nachdem ein früherer Projekt die Genehmigung des Großen Rathes nicht erhalten hatte.

2) Befondere das Justizwesen betreffende Gesichaftszweige.

a. Begutachtung und Beurtheilung von Abministrativs streitigkeiten.

Im Jahre 1834 betrug die Zahl der vom Regierungs, rath oberinstanzlich beurtheilten Administrativstreitigkeiten 34, im Jahre 1835 eben so viel.

Da diese Streitigkeiten gewöhnlich wichtig und schwierig sind, so holte die Justiz-Sektion meistens Gutachten und Rapporte darüber von Rechtsgelehrten ein. Ihre Gegenstände sind vorzüglich streitige Nutungsrechte, Tellstreitigkeiten, Rechtsames

angelegenheiten, streitige Straßen, oder Schwellenunterhaltungs, pflicht, streitige Vormundschaftsangelegenheiten u. f. w.

b. Die Untersuchung aller gegen Gerichtsstellen oder einszelne Beamtete einlaufenden Rlag en.

Das Recht der Beschwerdesührung wurde in den Jahren 1834 und 1835 häufig in Anspruch genommen. Die Zahl der eingelangten Beschwerden belief sich im Jahre 1834 auf 167 und im Jahre 1835 auf 132. Bon den Letztern wurden jedoch 98 als unbegründet abgewiesen. Biele solcher Beschwerzden sind gegen das Materielle richterlicher Sentenzen gerichtet und müssen daher als verschleierte Recurse von der Hand gezwiesen werden, weil der Regierungsrath nicht die Appellaztionsinstanz für richterliche Urtheile ist, welche competenter Weise und unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen ausgefällt worden.

Namentlich im Jahre 1835 fand sich der Regierungsrath auf den Antrag der Justiz Sektion mehrere Male veranlaßt, gewisse Anwälde wegen offenbar unbegründeter und muthwilliger Beschwerdeführung dem Obergerichte zu verleiden.

c. Die Einleitung von Fiskalprocessen, so wie die Beantwortung von Einfragen, welche auf anzuhebende Spezialuntersuchungen oder auf bereitst angehobene Voruntersuchungen Bezug haben.

Fiskaluntersuchungen in Eriminal, und Polizeisällen wurden von der Justiz-Sektion angeordnet: im Jahre 1834 in Allem 115, worunter 35 wegen muthwilligen oder betrügerischen Geldstages, — im Jahre 1835 in allem 57, worunter 32 wegen muthwilligen oder betrügerischen Geldstages.

Ueberdieß mußten den Regierungsstatthaltern, ungeachtet der ihnen gegebenen Anweisung vom 7. März 1834, häusige Weisungen ertheilt werden, im Jahre 1835 nicht weniger als 144. Besonders fand sich die Justiz-Sektion durch Beschwerz den des Sanitätscollegiums veranlaßt, den Regierungsstattshaltern unterm 6. November 1835 die genaue Beobachtung

der Vorschriften über das Verfahren bei Legal. Sektionen ans zuempfehlen.

d. Die Leitung und Aufsicht über ben Staatsanwald.

Sowohl der Staatsanwald als dessen Stellvertreter mussen jeweilen auf das Ende eines jeden Monats der Justiz-Sektion Auszüge aus ihren Controllen zusertigen. Im Jahre 1834 erließ der Regierungsrath auf den Antrag der Justiz-Sektion eine besondere Instruktion für den Adjunkten des Staatsan-waldes, wodurch zugleich die Instruktion für den Staatsan-wald selbst vom 9. Juli 1832 in Etwas modificirt wurde.

e. Die Aufsicht über die nicht streitige Gerichtsbarkeit und insbesondere über die Untergerichte, die Sitten= und Friedensgerichte.

Die Aufstellung eigener Friedensgerichte mar bereits im Jahre 1834 von der Juftig. Sektion in Untersuchung genome men und, nach geschehener Berathung ber daherigen Gesette namentlich von Burich, Freiburg und Waadt, ein Gutachten von dem herrn Gesetzestedaktor eingeholt worden. erflarte fich bann gegen die Ginfuhrung von Friedensgerichten, weil in diefer Beziehung durch unfere bestehenden Gefete bereits hinlanglich gesorgt sei. In Betracht jedoch der verschie= denen schon im Jahre 1833 und seither dem Großen Rathe eingereichten Anzüge und Wünsche stellte bas Justizdepartement in einem ausführlichen Bortrage vom 31. November 1835 ben Antrag, daß sich ber Große Rath vor Allem darüber aussprechen mochte, in welcher Ausbehnung und auf welche Grundlagen die allfällig aufzustellenden Friedensgerichte gu organisiren, und was fur Attribute benfelben gu übertragen seien. Der Regierungsrath und die XVI pflichteten diesem Antrage bei, beschloffen den Druck deffelben und wiesen ibn am 20. November mit Empfehlung an den Großen Rath, welcher ihn bann gleich in feiner erften Sigung bes folgenden Jahres zur hand nahm (f. Berhandlungen von 1836, Rr. 1 - 3).

f. Die Aufsicht über die geschwornen Schreiber in ihren verschiedenen Abstufungen.

Das Notariat vorerst erlitt durch das oben angeführte Gesfetz vom 21. Februar 1835 natürlich eine wesentliche Bersänderung. Die Zahl der in Folge dieses Gesetzes im Laufe des Jahres 1835 ausgestellten Amtsnotarpatente beträgt 52. Diese Patente wurden aber von der Justiz Sektion gewissenhaft jeweilen erst dann ertheilt, nachdem die Habhaktigkeit der vorgeschlagenen Bürgen von den betreffenden Regierungsstatzhaltern gehörig bescheinigt, und die Bürgschaftsscheine durchaus in Ordnung waren. Für diese Lettern wurden eigene Forsmulare, und zu Controllirung der Bürgschaften zu Handen der Amtsschreiber eigene Controllen gedruckt. Auf der Kanzlei der Justiz Sektion ist gleichfalls eine Hauptcontrolle errichtet worsden, welche mit den einzelnen Controllen der Amtsschreiber übereinstimmt.

Zweien Rotarien wurden im Jahre 1835 wegen Legalisation von Unterschriften, deren Aechtheit sie nicht bezeugen konnten, die Patente gezückt.

Hinsichtlich der Amtsschreibereien ertheilte die Justiz-Sektion sowohl im Jahre 1834, als im Jahre 1835 die nothigen Weisungen, um die Amtsschreibereien von Wangen und Interlaken wiederum in bessere Ordnung zu bringen. Zugleich wurde dem gewesenen Amtsschreiber von Wangen, wegen dabei zum Vorscheine gekommener Pflichtverletzungen, das Notarpatent gezückt. Ferner wurden untersucht die Amtsschreibereien von Saanen, Aarberg, Thun, Frutigen und Niedersimmenthal.

Die Amtsgerichtsschreiberei Konolfingen befand sich bei der im Jahre 1835 stattgefundenen Untersuchung in einem so mangels haften und unordentlichen Zustande, daß der dortige Amtsgerichtsschreiber abberufen werden mußte.

g. Die Dberaufsicht über die Beibel.

Durch specielle Weisungen wurden die Amtsverrichtungen der Amts und Amtsgerichtsweibel sim Leberberge regulirt und

die Zahl der dortigen Unterweibel mit Rucksicht auf vorhandenes Bedürfniß bestimmt.

Im Jahre 1835 wurde von der Justiz-Sektion das Gesetz über die Bürgschaften der Weibel provocirt, und Einleitunsgen getroffen zu Revision des Tarifs der Weibel im Lebersberge u. a. m.

h. Die Handhabung und Beaufsichtigung der Vormunde schaftspolizei, so wie die Begutachtung streitiger Vormundschaftsverhaltnisse.

Der Regierung steht bloß die Bormundschafts polizei zu; die Verwaltung des Vormundschaftswesens aber ist Sache der betreffenden Gemeinden. Die Verwechslung dieser beiden Begriffe gab auch in den Jahren 1834 und 1835 zu mancherlei Einfragen Anlaß. Da aber der Regierungsrath durch Ertheislung von Weisungen in dergleichen Angelegenheiten, welche einzig von den Vormundschaftsbehörden besorgt werden sollen, auch an der daherigen Verantwortlichkeit Theil nehmen würde, so ließ sich derselbe nach dem Anrathen der Justiz Sektion in der Regel auf dergleichen Einfragen gar nicht ein.

Bedeutend wurde in beiden Jahren Zeit und Mühe der Behörden in Unspruch genommen durch oberinstanzliche Passaztionserkenntnisse, wodurch vom Regierungsrathe als Adminisstrativrichter die Rechnungsverhältnisse zwischen dem Vogt und dem Pupillen häufig festgesett werden mußten.

Im Jahre 1834 mußten 19 Bögte oder Beistände und im Jahre 1835 — 21 wegen säumiger Nechnungsablegung in Berhaft gesetzt, und ihr Vermögen mit Beschlag belegt werden.

Die Zahl der Jahrgebungsbegehren belief sich im Jahre 1834 auf 13, im Jahre 1835 auf 12.

Die Verschollenheits, und Extraditionsbegehren beliefen sich im Jahre 1834 auf 85, im Jahre 1835 auf 55.

i. Die Untersuchung der Chehindernisdispensations.

Im Jahre 1834 beliefen sie sich auf 29, im Jahre 1835 ebenfalls.

k. Alls von alkgemeinem Interesse verdienen hier noch folzgende außerordentliche Geschäfte bemerkt zu werden:

Das Gutachten über die Connexitat der Reaftions: proceduren und die Aufhebung der baherigen Beschluffe des Obergerichtes. Unterm 3. Oftober 1832 hatte nämlich ber Regierungerath beschloffen, die Procedur über die in verschiedenen Theilen des Cantons stattgehabten Reaktionsversuche folle megen ber vorhandenen Connexitat ber verschiedenen barauf Bezug habenden Sandlungen als ein rechtliches Gange angesehen und bem Berichtsstande bes Umtes Bern als judex delicti unterworfen werden. (S. SS. 1 und 2 ber Instruftion vom 5. August 1803.) Am 10. Juni 1833 faßte bagegen bas Dbergericht auf den Rapport des damaligen Staatsanwaldes, Brn. Sepp, den Beschluß: "Es sollen die Untersuchungsaften gegen " die Specialcommission bes Stadtrathes von Bern wegen Uns "flage auf heimliche Auffammlung von Rriegsvorrathen, als "in ihrer bermaligen Lage fein Sanges mit ben übrigen gleich "zeitig instruirten Proceduren wegen politischer Bergeben bil» "bend, von biefen Proceduren getrennt, fofort bem Umts-"gerichte von Bern als foro delicti zur erstinstanglichen "Befpruchung überfendet werden." Gegen biefe Trennung ber Reaktionsproceduren that der neue Staatsanwald, Hr. Dietiker, beim Obergerichte Einsprache, worauf, als biese erfolglos blieb, er fich an das Justigdepartement um Weisung wandte (laut SS. 1 und 8 feiner Instruftion). Das Justigs bepartement und eben fo der Regierungerath hielten bafur, daß diese Sache als eine Competenzstreitigkeit angesehen und nach S. 50 Artifel 6 der Berfaffung durch den Großen Rath entschieden werden muffe. Gestütt auf die angeführten SS. 1 und 2 der Instruktion vom 5. August 1803, woraus sich die Competenz des Regierungerathes ju Bestimmung des Forums fur die Untersuchung und Beurtheilung der Reaktionsproces duren ergiebt, trugen baber beide Beborden beim Großen Rathe auf Aufhebung jenes vom Obergerichte gefaßten Beschlusses an, welchem Antrage der Große Rath am 22. Marz 1834 beigepflichtet hat (f. Verhandlungen von 1834 Nr. 26).

Ferner die Begutachtung des am 10. Mai 1834 erheblich erklärten Anzuges des Herrn Reg. Raths Schnell, betreffend den Druck der Reaktionsproceduren. Der Regierungsrath trug beim Großen Rathe darauf an, "daß, zu Berichtigung "der öffentlichen Meinung, aus den politischen Reaktions, "proceduren Alles dasjenige gedruckt werde, was durch die "von Herrn Prokurator Wyß publicirte Bertheidigung der "sogenannten VII. Commission des Großen Stadtrathes von "Bern provocirt worden sei u. s. w. Am 15. Mai beschloß der Große Rath, "es solle die ganze Procedur über die im "Jahre 1832 stattgefundenen Reaktionsversuche — — — "gedruckt und bekannt gemacht werden." (S. Großrathsvershandlungen von 1834 Nr. 31.)

Endlich die aussührlichen Rapporte, betreffend die Aushebung der obergerichtlichen Urtheile in Tarissachen des Herrn Stettler (Verhandlungen von 1834 Nr. 77—79), und betreffend die Verlegung des Obergerichtes, vom 2. December 1834, wieswohl dieser Gegenstand erst im Jahre 1836 vor Großen Rath gekommen ist (s. Verhandlungen von 1836 Nr. 59) u. s. w.

3) Besondere Verhandlungen der unter der speciellen Aufsicht der Justiz-Sektion stehenden Behörden.

Diese Beborden find:

a. Die Gefetgebungscommiffion.

Dieselbe konnte bisher sehr Weniges leisten, in Folge bes sonders der Geschäftsüberhäufung ihrer Mitglieder, welche bis zu der im Jahre 1836 erfolgten Rekonstituirung, mit Ausnahme des Redaktors, aus lauter Regierungsräthen bestanden. Ueberdieß nahm im Jahre 1835 der bisherige Redaktor seine Entlassung.

b. Prufungecollegium ber Rotarien.

Von dem Prüfungscollegium zu Bern sind im Jahre 1834 — 13 und im Jahre 1835 — 16 Aspiranten geprüft worden. Von den Lettern wurden 11 patentirt.

Die Prufungen sind im Ganzen jest strenger als fruher, weil jest jeder Notar ein Amtsnotarpatent erlangen kann, so' bald er die vorgeschriebene Burgschaft leistet.

Vom Collegium im Leberberge wurden im Jahre 1834 — 4 und im Jahre 1835 — 6 geprüft. Von den Letztern wurden 3 patentirt.

C. Polizeiwesen.

Wie bereits angeführt, ist durch Beschluß des Regierungs, raths vom 12. Februar 1834 das Pensum der Behandlung aller Begnadigungs, und theilweisen Strafnachlaß, oder Um, wandlungsbegehren der Polizei-Sektion übertragen worden.

1) Allgemeine und Sicherheitspolizei.

a. Centralpolizeis Direftion.

Ueberficht ihrer Leiftungen:

Lenting situation of	im Jahre 1834	im Jahre 1835
Ertheilung neuer Paffe und Wanderbucher	472	416
" von Patenten aller Art	1268	998
Arrestationen in der Hauptstadt	386	478
Ausschreibungen	609	759
Bollzogene Einsperrungestrafen	187	195
Ausgelieferte Verbrecher	12	23
Unhergelieferte "	18	21

Im Jahre 1835 wurden transportirt 372 Personen, und in den Gefängnissen der Hauptstadt waren enthalten 1352.

Im nämlichen Jahre wurde übrigens die Administration und Polizei der Gefängnisse der Hauptstadt der Centralpolizei abgenommen und provisorisch dem Regierungsstatthalter von Bern übertragen. (Beschluß des Regierungsrathes v. 12. Febr.) Eine revidirte Herausgabe des Landjägerinstruktionenbuches, deutsch und französisch, wurde unter Anderm durch die Centralpolizeidirektion veranstaltet.

b. Landjägercorps.

Der Bestand dieses Corps wurde durch Beschluß des Grossen Raths vom 3. Juli 1835 definitiv auf 250 Mann sestsgeset, mit Inbegriff der 15 Bezirkslandjäger, welche aus der Polizeicasse der Stadt Bern bezahlt werden. Borher zählte das Corps mit diesen 15 Bezirkslandjägern 220 Mann. Diese Bermehrung des Corps war hauptsächlich nöthig geworden durch die am 1. Februar 1834 beschlossene Berminderung der Garnison in der Hauptstadt.

Als untuchtig wurden entlassen im Jahre 1834 — 14 Mann und, zum Theil auf eigenes Verlangen, im Jahre 1835 — 20. Im nämlichen Jahre wurden 6 Mann pensionirt und 5 starben.

Die Gesammtkosten betrugen im Jahre 1835 Fr. 106,741 79½ Rp.

Es wurden in diesem Jahre von den Landjägern arretirt 149 Verbrecher vor der Ausschreibung; " 285 Vaganten und Bettler; angezeigt 300 Polizeivergehen.

Endlich wurde die Zulage der jum Dienste in der Haupts stadt bestimmten 50 landjäger auf 1 Bagen per Tag gesetzt.

Hingegen in den Antrag der Polizei. Sektion, den Land, jagern, statt eines Antheiles an den Bußen und Confiscationen, überhaupt eine Zulage zu ihrer Besoldung zu geben, glaubte der Regierungsrath nicht eintreten zu können.

c. Strafanstalten.

aa. Die Strafanstalten zu Bern.

Dagegen am 31. December 1835:	m Electric	own ff				
im Schallenhaus . Manner 83 Weib	er 14 T	otale 97				
im Zuchthaus " 152 "	60	<i>u</i> 212				
235	74	, 309				
Unter diesen waren im Schallenhause: - 31	ichthause:-	— Totale:				
Cantonsburger 82	194	276				
Landsassen 3	8	11				
Schweizerbürger 11.	8	19				
Landesfremde ! 11. 11. 11. 11. 11.	1	2				
Heimathlose	1	1				
o die Andrine and pre Greenwa per	ring şir	309				
Hievon starben im Laufe des Jahres 18	and the second second					
mit Begnadigung entlassen wurden 72 ut		THE RESERVE OF THE PARTY OF THE				
dener Strafe 66. Hingegen im Laufe des						
18 gestorben, 58 wurden mit Zeitvollend	oung uno	62 mit				
Strafnachlaß entlassen. Desertion hat im Jahre 1834 eine eine	inside State	oof unbon				
	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR					
nämlich von der dffentlichen Arbeit zu Kehrsatz; der Betreffende wurde aber gleich Tags darauf wieder eingebracht.						
Im Jahre 1835 fand gar keine Desertion statt.						
Grobe Excesse haben in beiden Sahre		attaebabt.				
Die Ausgaben der Zuchtanstalten beliefen si Jahre 1834 zusammen auf	J. 14 8	: 46,800				
Dagegen verdienten die Gefangenen, gufam						
Mehrausga	be: Fi	: 19,940				
Im Jahre 1835 beliefen sich die Ausgabe	n zus	nning				
sammen auf						
Verdienst der Züchtlinge						
Mehrausga	be: Fi	25,426				
Die Kosten für einen Sträfling beliefen si	ch im	In the SA				
Jahre 1834 per Tag auf		Rp. 191/4				
Im Jahre 1835	• (1.4) • (4.2)	" 211/3				

Anno 1835 mußten statt der bewilligten Fr. 40,000 nur Fr. 25,000 aus der Staatscasse zugeschossen werden.

Die Hauptbeschäftigung, so wie der vorzüglichste Berdienst der Züchtlinge ist neben der Landarbeit die Weberei.

Gewoben wurde Anno 1834: für Kunden 32,644 Ellen; für das Magazin 23,301 —

3usammen 55,945 Ellen. 1835: für Kunden 35,030 für das Magazin 15,098 —

Busammen 50,128 Ellen.

Ueberdieß werden die Züchtlinge auch zur Erlernung versschiedener anderer Handwerke angehalten.

Das Aufseherpersonale bestand im Jahre 1835 aus dreis unddreißig mannlichen und acht weiblichen Personen, zusammen 6875 Fr. kostend.

Eine bedenkliche Erscheinung war gegen das Ende des Jahres 1835 das Eintreten des Abdominal = Typhus, welche Krankheit eine bedeutende Zahl von Züchtlingen auf das Krankenlager warf und spåter Maaßregeln veranlaßte, welche im folgenden Berichte aussührlich werden erwähnt werden.

Die Anstalt wurde übrigens von den Mitgliedern der Polizei. Sektion sehr fleißig besucht, wodurch diese Behörde in Stand gesetzt ward, jeweilen über vorkommende Mängel und Bedürknisse gründliche Berichte vor Regierungsrath zu bringen, und eben so auch den von einer Spezialkommission dem Großen Rathe abgelegten gedruckten Bericht mit Sachkenntniß zu prüfen. Die Resultate hievon werden im Jahresberichte von 1836 anzubringen sein.

Den sammtlichen Beamten des Hauses und namentlich dem Direktor der Anstalten wird von der Polizei-Sektion das beste Lob ertheilt.

Schließlich verdienen noch einige von der Polizei. Sektion provozirte Maaßnahmen in Bezug auf die hiesigen Strafansstalten der Erwähnung.

Dahin gehoren:

Die Weisung vom 25. Juli 1834, daß die Rahrung der Züchtlinge durch Vermehrung der Butter verbessert werden solle.

Der Antrag vom 25. Juli und 19. September 1834, daß die Säuberung der Gäßchen und Promenaden in der Stadt fortan nicht mehr den Züchtlingen übertragen werden möchte, welchem Antrage der Regierungsrath entsprochen hat.

Endlich der vom Regierungsrathe gutgeheißene Antrag vom. 27. April 1835, daß das alte Mannerzuchthaus, als dafür trefflich geeignet, zu einer Insirmerie eingerichtet werde.

bb. Die Strafanstalt zu Pruntrut.

Diese Anstalt hat während der Jahre 1834 und 1835 durchaus ihren befriedigenden Fortgang gehabt; jedoch mußte ihr bisheriger Inspektor, in Folge gravirender Klagen über seine Aufführung, auf den Antrag der Polizei. Sektion unterm 22. Juli 1835 abberufen werden, so daß nun die Anstalt aussschließlich unter die Leitung des thätigen Dekonomen, Herrn Zbinden, zu stehen kam.

Die tägliche Durchschnittszahl der Züchtlinge war Anno 1834 — $58\frac{1}{2}$ und Anno 1835 — 64, mit Ausnahme der Distriktsgefangenen, deren Zahl sich im Jahre 1835 auf 51 belief.

Defertionen haben feine fattgefunden.

Die Tagwerke ber Buchtlinge trugen Unno 1834 ab:

	•		Fr.	1289	Bţ.	_	Rp.	5.
Die	Leinweberei .	•		1609				
Die	Calicotweberei .		"	152	U.	2 X 1	"	_
		Zusammen	Fr.	3050	B \$.	4	Rp.	8.

Anno 1835 trugen ab:

Busammen 3641 Bg. 5 Rp. 1.

Es wurden für Kunden 22473 Ellen Tuch gemacht, und für die Anstalt selbst 738 Ellen.

Das Jahr 1835 war übrigens das erste, wo die Anstalt, ohne Ankauf von Mehl, sich dasselbe aus eigener Frucht fournirt hat.

Die Nahrung wurde auch hier durch Vermehrung des Fettes und andere Zuthaten verbessert.

cc. Die Enthaltungs = und Rostgänger = Aufsichtsanstalt zu Thorberg.

• Im Jahre 1834 waren daselbst enthalten 15 Gefangene und 7 Kostgänger; zu Ende des Jahres befanden sich noch 11 Personen darin. Im Jahre 1835 waren dort 18 Gestangene und 4 Kostgänger; am Ende des Jahres blieben noch 13 Personen zurück. Unter den 18 Gefangenen waren 10 eigentliche Sträslinge, 3 wegen Vergehen ohne Zurechsnungsfähigkeit, 3 Polizeigefangene und 2 nicht admittirte Knaben.

Die arztliche Pflege besorgt der Arzt zu Krauchthal, die Seelforge der dortige Pfarrer, — beide gegen fire Besoldungen.

d. Die Gefangenschaften.

Die an manchen Orten in einem traurigen Zustande besfindlichen Gesangenschaften wurden nach und nach in einen dem Geiste der Berfassung und den Pflichten der Menschlichkeit angemessenen Stand gebracht. Namentlich wurden die Gestängnisse der Hauptstadt neu organisirt, und zugleich die obere oder innere Gesangenschaft ausschließlich zur Aufnahme der in Untersuchung besindlichen Individuen, die außere Gesangenschaft (das alte Schallenhaus) hingegen zur Aufnahme folgender Arten von Gesangenen bestimmt:

- a) Welche nach dem Schlusse der Akten ihrem Urtheile entgegen sehen;
 - b) der sogenannten Paffantarrestanten;
 - e) ber gur Gefangenschaftesftrafe Berurtheilten;
 - d) der Abbufer und Abbuferinnen, und der wegen kleinern Polizeivergehen enthaltenen Individuen.
 - Die Instruktion bes Buchthausarztes murbe auf ben

täglichen Besuch aller hiesigen Gefangenen ausgedehnt, und durch Kreisschreiben vom 31. Juli 1834 wurde allen Regiesrungsstatthaltern sorgfältige Handhabung der Gesundheitspflege in den übrigen Gefangenschaften anempsohlen.

Jum Zwecke der Besserung und Belehrung der Gefangenen wurde im Jahre 1834 das ausgezeichnete Werk: "Müllers Erbanungsbuch für Gefangene" u. s. w. zum Gebrauche in den Gefangenschaften verbreitet.

e. Die Rettungs : und lofchanstalten.

Mehrere Gemeinden erhielten in beiden Jahren bedeutende Beistenern an die Rosten der von ihnen angeschafften Fenerssprißen.

Auch auf das Brandforps der Stadt Bern wurde Bedacht genommen.

f. Lebensrettungen.

Im Jahre 1834 ereignete sich dieser Fall zehnmal, worunter ber dreizehn Jahre alte Knabe, Peter Fahrni von Lansgenegg, welcher mit Lebensgefahr seinen Kameraden, Abraham Saager, vom Ertrinken errettet hat. Derselbe erhielt vom Regierungsrathe unterm 25. Juli die Lebensrettungsmedaille.

Im Jahre 1835 wurde diese Medaille auch dem Herrn Steinegger, Lehrer am hiesigen Knabenwaisenhause, zugessprochen, welcher den mit dem Tode ringenden Tischlergesellen Adolph Augsburger mit eigener Lebensgefahr aus der Aare gezogen und gerettet hat.

Eine Belohnung von je 16 Fr. wurde ferner dem Schiffmann hans Dasen und seinen drei Mitgehülfen zuerkannt, welche am 15. Juli auf dem Bielersee zwölf Personen eines umgesichlagenen Schiffes retteten, während sieben andere im Wasser ihren Tod fanden.

g. Unglücks- ober ungewöhnliche Todesfälle. Im Jahre 1834 erhielt die Polizei - Sektion 95 Anzeigen von Haus; und Waldbranden, 91 von ungewöhns lichen Todesfällen, worunter 13 aller Vermuthung nach Selbstentleibungen waren.

Im Jahre 1835 belief sich die Zahl der Anzeigen von Feuersbrünsten auf 29; diejenige von außergewöhnlichen Todesfällen auf 112, worunter 15 vermuthliche Selbstmorde.

Um das Publikum über die Behandlung der im Wasser ertrunkenen Personen zu belehren, richtete die Polizei = Sektion unterm 29. Januar 1834 das Ansuchen an die Sanitätscom mission, eine solche Anleitung zu bearbeiten und unter das Publikum zu bringen.

Ebenfalls erließ die Polizei-Sektion unterm 7. Juli 1834 ein Kreisschreiben an alle Regierungsstatthalter mit der Aufsforderung, Allem aufzubieten, um allmälig die barbarischen Vorurtheile gegen die ehrliche Bestattung der Selbstmörder auszurotten, was zum großen Bedauern der hierseitigen Beshörden an manchen Orten sehr große Schwierigkeiten zu finden scheint.

2) Kriminalpolizei.

Ueber die eingelangten Anzeigen von Verbrechen u. s. w. ließ sich die Polizei » Sektion allmonatliche Auszüge aus den Controllen der sammlichen Regierungsstatthalter und Gerichts» präsidenten einreichen.

Antrage zu Auslieferung von Verbrechern hat die Polizeis Sektion im Jahre 1834 im Ganzen 51, und im Jahre 1835 im Ganzen 43 behandelt.

Strafnachlaß, und Strafumwandlungsgesuche sind im Jahre 1834 nicht weniger als 183, und im Jahre 1835 175 theils definitiv behandelt, theils aber nur vorberathen worden. In der Regel werden keine Straflinge vor dem Auslaufe von drei Viertheilen ihrer Strafzeit zum Nachlasse empsohlen.

3) Frembenpolizei.

Diese beschlägt einen großen Theil der Geschäftsthätigkeit der Polizei Sektion.

Im Jahre 1834 sowohl als 1835 wurden vollständige Revisionen der Legitimationsschriften der mit Toleranzen oder Niederlassungsbewilligungen sich hier aufhaltenden Landesfrems den vorgenommen. In Folge derselben wurden im Jahre 1834 an Toleranzen 137 und an Niederlassungsbewilligungen 496 und im Jahre 1835 an Toleranzen und Niederlassungssbewilligungen 631 mit dem Erneuerungsvisa versehen.

Neue Aufenthaltsbewilligungen wurden 1834-84 1835-64 "Niederlassungsbewilligungen " " 73 " 52 ertheilt.

Im Jahre 1834 hat die Staatskanzlei 314 Heirathsbes willigungen an Cantonsfremde ausgefertigt.

Eine außerordentliche Geschäftsvermehrung entstand in Abssicht auf die Fremdenpolizei aus dem Eintritte der Polen und aus der Menge anderer politischer Flüchtlinge von verschiedenen Nationen; die ganze daherige Leitung, Aufsicht und Anordnung von Maaßregeln wurde im April 1834 der Polizeis Sektion ausschließlich übertragen.

Im Verhältnisse der Heimathlosen im Canton Bern hat sich keine Aenderung zugetragen; überhaupt steigt die Schwiesrigkeit, diese Verhältnisse zu reguliren, immer mehr, und ohne eingreisende Maaßregeln von Seite des Großen Rathes dürste diesem Uebelstande nimmermehr abgeholsen werden.

4) Gewerbspolizei.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften der Markt, und Haus sirordnung von Seite verschiedener Ortsbehörden und Regies rungsstatthalter veranlaßte in beiden Jahren mancherlei Weisungen. Runstsachen den Gegenstand derfelben bildeten.

Unterm 5. Juni 1835 verordnete die Polizeis Sektion die Bornahme einer allgemeinen Feckung der Maake und Gewichte.

Sie traf ebenfalls geeignete Vorkehren in Betreff des Holzverkaufs in der Hauptstadt, und auf ihren Antrag wurs den unterm 23. März 1835 alle dem §. 16 der Verfassung zuwiderlaufenden Verbote des Fürkaufes von Lebensmitteln u. s. w. aufgehoben, wobei sich der Regierungsrath jedoch für Zeiten von Theurung und Noth freie Hand behielt.

III.

Gegenstände des innern Staatshaushaltes.

Vorberathende und innerhalb der Schranken ihrer Competenz vollziehende Behörde hiefür ist das Departement des Innern. — Wir berühren nun

A. Das Gemeindewefen.

Die Vollziehung des Gesetzes vom 20. December 1833 über die Organisation und Geschäftsführung der Gemeinds behörden nahm im Jahre 1834 die Thätigkeit des Departements und des Regierungsrathes sehr in Anspruch und veranlaßte verschiedene allgemeine Verfügungen.

Am meisten aber waren die genannten Behörden in beiden Jahren mit Prüfung der zur Sanktion eingesandten Gemeindszeglemente beschäftigt. Bis zum 31. December 1835 waren im Ganzen 431 Reglemente eingelangt und vom Regierungszrathe größtentheils genehmigt worden. Allein noch sehr viele waren im Rückstande, und da das Gesetz keine Anleitung enthält, wie gegen saumselige Gemeinden zu versahren ist, so dürfte die Regierung im Falle sein, deshalb eine Bollziehungszmaaßregel zu treffen.